

# Betriebsgesellschaft FCZ AG

## Statuten

### A. Grundlagen

#### I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer  
Unter der Firma

Betriebsgesellschaft FCZ AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck  
Die Gesellschaft bezweckt im Rahmen der Verbandsordnung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) die Organisation und Durchführung von Fussballveranstaltungen für den Verein 'Fussballclub Zürich' (FCZ), die

Bereitstellung von Spielerkontingenten hierfür sowie die Ausübung aller Tätigkeiten, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

### B. Kapital

#### II. Aktienkapital

Art. 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'519'506.80 und ist eingeteilt in 11'085'362 Namenaktien zu CHF 1.40, welche voll liberiert sind.

#### III. Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

Art. 4 Aktientitel  
Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für

Namenaktien oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Urkunden (Aktien oder Aktienzertifikate) für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch Wertrechte ersetzen.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### **IV. Aktienbuch, Vinkulierung**

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Vinkulierung

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus folgenden wichtigen Gründen verweigert werden:

- a) Wenn der Erwerber nicht Mitglied des Vereins 'Fussballclub Zürich' ist.
- b) Wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- c) Wenn der Erwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist.
- d) Wenn der Erwerber mit den neu erworbenen Aktien die Limite von 35% der Stimmrechte überschreitet.

Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (auf Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Zwangsvollstreckung verweigert. Der Übergang von Aktien zufolge Erbgangs, Erbteilung und ehelichen Güterrechts bedarf keiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

## ***C. Organisation***

### **V. Organe der Gesellschaft**

Art. 8 Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

### **VI. Die Generalversammlung**

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme
- d) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- e) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve

- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Alle Aktionäre haben das Recht, an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Gesellschaft kann darauf verzichten, wenn sie den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht elektronisch zugänglich macht. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

#### Art. 11a Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange

die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg stellt der Verwaltungsrat die Urheberschaft der in elektronischer Form übermittelten Voten sicher. Er kann eine Originalunterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur verlangen.

#### Art. 11b Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung

einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat regelt die Teilnahme auf elektronischem Weg analog zu Artikel 11c nachstehend.

#### Art. 11c Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht

ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

#### Art. 12 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates (Vizepräsident) oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### Art. 13 Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei

Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das einfache Mehr, bei mehreren Kandidaten das relative Mehr, entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Beschlussfassung verlangt.

## **VII. Der Verwaltungsrat**

Art. 14 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung  
Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Vereinsvorstand des 'Fussballclub Zürich' angehören müssen. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Im Verwaltungsrat sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

## Art. 15 Oberleitung, Vertretung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall erlässt der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement, welches die Geschäftsführung ordnet, die hierfür notwendigen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.

## Art. 16 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

- f) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Art. 17 Einberufung, Protokolle

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von dem oder einem Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu geben.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 18a Interessenkollisionen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Verwaltungsrates hinsichtlich eines Beschlusses des Verwaltungsrates, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts in im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese ihren Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **VIII. Revisionsstelle**

Art. 19 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

### **IX. Rechnungslegung**

Art. 20 Geschäftsjahr, Jahresrechnung  
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere der Art. 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Art. 21 Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung freiwilliger Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

### ***D. Beendigung, Benachrichtigung***

### **X. Auflösung, Liquidation**

Art. 22 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung an anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742ff. OR.

## **XI. Mitteilungen, Bekanntmachungen**

Art. 23 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch uneingeschriebenen Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## ***E. Sonstige Bestimmungen***

### **I. Unabhängigkeit und Diskriminierungsverbot**

Art. 24 Die Gesellschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

### **II. Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut**

Art. 25 Die Gesellschaft und ihre Organe, Spieler, Trainer und Funktionäre unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-

Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Zürich, 08. Dezember 2025

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_  
Ancillo Canepa

\_\_\_\_\_  
lic. iur. Daniel Engel, LL.M.